Reifeprüfung 2019/20 – OEGP

Der Distanzunterricht endet für die MaturantInnen am 8.5.2020. Tag 0 ist somit der **11.5.2020.**

In einem eigenen „Hygiene-Handbuch“ werden verbindliche Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung der Matura festgelegt.

Die Konsultationen zur Vorbereitung für die MaturantInnen in der Schule beginnen am 11. Mai 2020. Die Maturantinnen und Maturanten erhalten dann drei Wochen lang gezielte Vorbereitung in den Fächern, in denen sie maturieren unter der Leitung von den jeweiligen LehrerInnen. Die Teilnahme an den Konsultationsstunden ist freiwillig.

Zeitplan – Tag 0 ist der 11.5.2020

Datum	Ereignis	Anmerkung
5.5.	Ende der Anmeldungsfrist für den Ergänzungsunterricht	1)
6.5.2020	Eintragung der Noten ins Bakalari	b)
10.5.	Ende des Unterrichtsjahres für die letzten Schulstufen	2)
11.5.	Beginn des Ergänzungsunterrichts	1)
15.5.	Ende der Frist für die Anmeldung von Feststellungs- und Nachtragsprüfungen	3)
26.5.	Ende der Frist für die **Durchführung** von Feststellungs- und Nachtragsprüfungen	
27.5.	**Beurteilungskonferenz** für die letzten Schulstufen Ende der Frist für die Bekanntgabe der **Beurteilung der VWA**	
29.5.	Ende des Ergänzungsunterrichts	
1.6.	Klausurarbeit Deutsch Ende der Frist für den Antrag auf Durchführung. der Präsentation und Diskussion	4) 5)
2.6.	Tschechische Sprache – didaktischer Test	
3.6.	Klausurarbeit Mathematik	5)

Mag. Isabella Haleš 3.5.2020
Jiří Bochez

11.6. – 19.6.	Beginn des Zeitraums für die Durchführung der mündlichen Teilprüfungen bzw. der Präsentation und Diskussion	voraussichtlich
Spätestens zu Beginn der mündlichen Prüfungen	Beschlussfassung der Prüfungskommission über die **Beurteilung der schriftlichen Klausurarbeiten** Ende der Frist für den **Antrag auf Ablegung einer Kompensationsprüfung**	
Ab 11.6.2020	Kompensationsprüfungen	
29. Juni	Ende des Zeitraums für die Durchführung der mündlichen Teilprüfungen bzw. der Präsentation und Diskussion	

Aus: Informationsschreiben zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das Schuljahr 2019/20 24.4.2020
Die Verordnung gilt für das Schuljahr 2019/20 und regelt abschließende Prüfungen für alle jene, die im Haupttermin 2019/20 erstmalig angetreten sowie für jene, die im Schuljahr 2019/20 bereits zu einer vorgezogenen Teilprüfung im Sinne des § 36 Abs. 3 SchUG angetreten sind.

Anmerkungen:

1) Grundsätzlich gilt, dass die MaturantInnen die Konsultationsstunden der Gegenstände besuchen, in denen sie maturieren. Es dürfen maximal 15 MaturantInnen in einer Gruppe sein. Das Datum des Abschlusszeugnisses richtet sich nach der Verordnung des jeweiligen Landes.
2) Das Datum des Zeugnisses richtet sich nach der Verordnung der jeweiligen Landes.
3) Falls ein Schüler / eine Schülerin mit der Note nicht zufrieden ist, kann er / sie eine Prüfung beantragen (bis 15.5.2020)
4) Nach der Verordnung über die Reifeprüfung am OEGP mit dem MSMT müssen alle MaturantInnen zu den mündlichen Prüfungen antreten.
5) Die Verlängerung der Arbeitszeit bei der Klausur um 60 Minuten ist bei Einhaltung der Hygienevorschriften möglich.

Mag. Isabella Haleš 3.5.2020
Jiří Bochez

Abschlusszeugnis der 6. Klasse – Zulassung zur Matura

1. Tschechisches Abschlusszeugnis

Basis der Leistungsbeurteilung

- Die Note des ersten Semesters
- Die Leistungen bis zum 10.3.2020
- Die Mitarbeit der SchülerInnen während des Distanzunterrichts bis 17.4.2020 (gute Mitarbeit soll honoriert werden).

Anmerkungen:

a. Die Beurteilung des 2. Semesters kann nicht schlechter sein als die Note des 1. Semesters.
b. Die LehrerInnen tragen die Noten bis spätestens 6.5.2020 ins Bakalari ein. SchülerInnen, die im 1. Semester ein „Nichtbeurteilt" hatten, werden erst nach Ablegung der Klassifikationsprüfungen beurteilt.

c. Nach der tschechischen Verordnung Nr.211/2020 von 27.4.2020 über die Beurteilung der Leistungen im 2. Semester 19/ 20 ist jedes Abschlusszeugnis mit „bestanden" zu bewerten (unabhängig von der Anzahl der „Nichtbeurteilt" oder „Nicht genügend" im Zeugnis).
Alle MaturantInnen sind zur Matura zugelassen.

2. Österreichisches Abschlusszeugnis

Basis der Leistungsbeurteilung

- Die Note des ersten Semesters
- Die Leistungen bis zum 10.3.2020
- Die Mitarbeit der SchülerInnen während des Distanzunterrichts bis 17.4.2020 (gute Mitarbeit soll honoriert werden).

Anmerkungen:

a. Die Beurteilung des 2. Semesters kann nicht schlechter sein als die Note des 1. Semesters.
b. Die LehrerInnen tragen die Noten bis spätestens 6.5.2020 ins Bakalari ein. SchülerInnen, die im 1. Semester ein „Nichtbeurteilt" hatten, werden erst nach Ablegung der Klassifikationsprüfungen beurteilt.

c. Nach der österreichischen Verordnung Nr. 167 vom 21.4.2020 über die Vorbereitung und Durchführung abschließender Prüfungen für das SJ 19/ 20 ist die Zulassung zur Reifeprüfung **nur mit einem positiven Abschlusszeugnis möglich. Nach tschechischem Recht sind alle zur Reifeprüfung zugelassen, das österreichische Reifeprüfungszeugnis wird nur ausgestellt, wenn die österreichischen Richtlinien erfüllt sind.**[6)]

Mag. Isabella Haleš 3.5.2020
Jiří Bochez

Durchführung und Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Reifeprüfungen am OEGP 2020

1. Gegenstände, die nach tschechischem Recht geprüft werden

Die gültigen Richtlinien bezüglich Prüfungskommission und Beurteilung bleiben aufrecht.

2. Gegenstände, die nach österreichischem Recht geprüft werden

Durchführung der abschließenden Prüfung
Prüfungskommission
Die Schulleitung übernimmt grundsätzlich die Funktion der Vorsitzenden.
Mitglieder der Prüfungskommission sind:

Die Vorsitzende (Direktorin)
die **Klassenvorständin** bzw. der Klassenvorstand
die Prüferin bzw. der Prüfer
bei mündlichen Prüfung sowie bei Kompensationsprüfungen die oder der
Beisitzende (PrüferIn und Beisitzer haben eine Stimme**)**

Ein Beschluss der Prüfungskommission erfordert die Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder sowie die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Schriftliche Prüfung
Die Dauer der jeweiligen Klausurarbeiten wird um sechzig Minuten erhöht.

Im Haupttermin 2019/20 wird besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen zu achten sein (siehe Hygienerichtlinie).

Kompensationsprüfung
Auch im Haupttermin 2019/20 besteht die Möglichkeit zur Ablegung einer Kompensationsprüfung

Beurteilung der abschließenden Prüfung

Beurteilung des Prüfungsgebietes „VWA“
Das Prüfungsgebiet „VWA“ ist im Haupttermin 2019/20 unter Zugrundelegung der seitens der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten verfassten schriftlichen Arbeit zu beurteilen.
Wird die im Prüfungsgebiet „abschließende Arbeit“ erstellte schriftliche Arbeit mit „Nicht genügend“ beurteilt, kann auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auch die Präsentation und Diskussion erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist bis zum Beginn der Klausurprüfung an die Schulleitung zu stellen – (schriftlich in jeder technisch möglichen Form, auch per E-Mail).

Mag. Isabella Haleš 3.5.2020
Jiří Bochez

Im Falle, dass eine Prüfungskandidatin / ein Prüfungskandidat mit der Note der VWA unzufrieden ist, kann er / sie ebenso eine Präsentation und Diskussion beantragen.

Beurteilung der Prüfungsgebiete der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung

Bei der Ermittlung der Leistungsbeurteilung der jeweiligen Prüfungsgebiete der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung finden neben den im Rahmen der Klausurarbeit bzw. mündlichen Teilprüfung erbrachten Leistungen auch die auf der letzten Schulstufe im entsprechenden Unterrichtsgegenstand erbrachten Leistungen Berücksichtigung. Wurde ein Unterrichtsgegenstand in der letzten Schulstufe nicht unterrichtet, so ist die Leistungsbeurteilung aus dem letzten Jahr, in welchem dieser unterrichtet wurde, heranzuziehen.

Dabei wird grundsätzlich von der Gleichwertigkeit der Leistungen im Rahmen der abschließenden Prüfung und jenen der letzten Schulstufe ausgegangen.
Lediglich in jenen Fällen, in denen eine eindeutige Beurteilung nicht möglich scheint, wird den im Rahmen der abschließenden Prüfung erbrachten Leistungen das größere Gewicht beigemessen. Das bedeutet im Konkreten, dass beide Noten zusammenzuführen sind und zu Gunsten der abschließenden Prüfung zu runden ist.

Beispiel 1:
Jahresnote = 1, Note abschließende Prüfung = 4. Daher endgültige Note = 3
Beispiel 2:
Jahresnote = 4, Note abschließende Prüfung = 1. Daher endgültige Note = 2

Nach tschechischem Recht ist es möglich, dass die Note im Abschlusszeugnis „Nicht beurteilt“ bleibt (der Kandidat / die Kandidatin tritt trotzdem mit „bestanden“ zur Matura an).
In diesem speziellen Fall bekommt er /sie die Note der Klausur bzw. der mündlichen Prüfung, wie das nach tschechischem Recht festgelegt ist. Diese Note gilt nur für das tschechische Maturazeugnis. Ein österr. Maturazeugnis wird nicht ausgestellt, da die österreichischen Zulassungskriterien nicht erfüllt wurden

3. Ausstellung der Reifeprüfungszeugnisse

Die Zulassungsbestimmungen zur Reifeprüfung sind in Tschechien und Österreich unterschiedlich.
Ein österreichisches Maturazeugnis kann nur dann ausgestellt werden, wenn der Kandidat / die Kandidatin die Zulassungsbestimmungen zur Reifeprüfungen erfüllt, also ein positives Abschlusszeugnis vorweisen kann.
Da laut tschechischem Recht alle MaturantInnen unabhängig vom Abschlusszeugnis zur Reifeprüfung zugelassen sind, wird allen MaturantInnen ein tschechisches Maturazeugnis ausgestellt.

Mag. Isabella Haleš 3.5.2020
Jiří Bochez

Anmerkung:

6) *Voraussetzung für die Zulassung zur SRDP ist der positive Abschluss der 8. Klasse. Schüler/innen mit einem Nicht genügend in der Abschlussklasse können vor den Klausurarbeiten eine Wiederholungsprüfung über den negativ beurteilten Gegenstand ablegen. Wird diese positiv beurteilt, ist der Antritt zu den Klausurarbeiten und zu den mündlichen Prüfungen möglich. Sollte die Wiederholungsprüfung negativ ausfallen, kann diese vor den Klausurarbeiten im ersten Nebentermin wiederholt werden und bei positiver Absolvierung zur SRDP im Nebentermin angetreten werden.*

Hat ein/e Schüler/in in der Abschlussklasse zwei Nicht genügend, so ist er/sie erst nach positiver Ablegung bei der Wiederholungsprüfungen im Herbst zum Antreten zu den Klausurarbeiten berechtigt.

Wer im Herbst maturiert, maturiert nach normaler Verordnung, im Herbst gelten keine Corona-Bestimmungen.

Mag. Isabella Haleš 3.5.2020
Jiří Bochez